

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1612
des Abgeordneten Werner Firneburg
Fraktion der DVU
Drucksache 3/4193

Handlungsanleitung für Lehrer

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1612 vom 15.04.2002:

Wie Pressemeldungen zu entnehmen ist, sind an brandenburgischen Schulen 135 Vorfälle mit rechtsextremen Hintergrund registriert worden. In den ersten Monaten dieses Jahres sollen in 91 Fällen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder Zeichen mit rechtsextremer Zielstellung verwandt worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wurden in den Schulen des Landes festgestellt? (Bitte die Kennzeichen einzeln auflisten).
2. Welche Zeichen mit rechtsextremer Zielsetzung sind in den Schulen verwandt worden? (Bitte die Zeichen einzeln auflisten).
3. An welchen Schulen wurde von Schülern Gewalt ausgeübt? (Bitte die Art der möglicherweise strafwürdigen Gewalt einzeln auflisten).
4. Welche Bedrohungen sind in den 17 registrierten Fällen festgestellt worden? (Bitte die Art der Bedrohungen auflisten).
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über rechtsextreme Beleidigungen in den Schulen? (Bitte die Art der Bedrohungen auflisten).
6. Welchen Inhalt hat die Handlungsanleitung für Lehrer?
7. In wie vielen Fällen wurden aufgrund welcher Ereignisse Schulverweise ausgesprochen?
8. In wie vielen Fällen waren die betroffenen Schüler strafmündig? In wie vielen Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet?

Datum des Eingangs: 27.05.2002 / Ausgegeben: 03.06.2002

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Unter den Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, von entsprechend abgewandelten Kennzeichen oder anderen entsprechenden Parolen und Zeichen mit rechtsextremer Zielrichtung wurden u.a. festgestellt: Hakenkreuze in verschiedenen Variationen, Doppelsigrune, Wolfsangel, Parolen und Grußformen im Zusammenhang mit der Gewaltherrschaft der NSDAP.

Zu Frage 3:

An 7 Schulen wurden Vorfälle gemeldet, bei denen verbale bzw. tätliche Auseinandersetzungen gegenüber Personen zu verzeichnen waren. In drei Fällen handelte es sich um gewalttätige Handlungen, die den Verdacht auf Körperverletzungs- und Nötigungsdelikte als Straftatbestände einschlossen.

Zu Frage 4:

Die 17 registrierten Vorfälle umfassen bedrohende, einschüchternde oder sonstige nötigende Handlungen oder Äußerungen ohne direkte Gewaltanwendung. Die Einzelfälle reichen von verbalen Angriffen mit rassistischem Hintergrund gegenüber Mitschülern, SMS an Mitschüler mit strafbaren Darstellungen von Grußformen bis hin zu Bedrohungen gegenüber Lehrkräften.

Zu Frage 5:

Beleidigende oder sonst die Würde, Ehre oder das Empfinden Einzelner oder Gruppen verletzende Handlungen oder Äußerungen wurden in 20 Fällen erfasst. Darunter sind rechts-extreme, antisemitische oder fremdenfeindliche Äußerungen im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen, das Mitbringen und Abspielen von rechtsextremistischen und gewaltverherrlichenden Tonträgern.

Zu Frage 6:

Die Erziehung zur Toleranz, Solidarität und Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen ist eine wesentliche Zielsetzung und ein wesentlicher Handlungsauftrag des Brandenburgischen Schulgesetzes (§ 4 Abs. 4 und 5 BbgSchG). Die Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen-Verordnung – EOMV) vom 12. Oktober 1999 und die Rundschreiben 28/00 zur "Erziehung zur Toleranz, Solidarität und Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen" vom 15. September 2000 und "Ordnungsrechtliche Grundsätze zum schulischen Konzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit" vom 16. Januar 2001 bieten den Rahmen für die schulischen Handlungskonzepte gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsnetzwerks gegen Gewalt an Schulen unterstützen sowohl Lehrkräfte als auch Kollegien. Sie bieten auch schulinterne Lehrerfortbildung an.

Zu Frage 7:

In der Abfrage der Vorfälle wurde keine Erfassung nach einzelnen Ordnungsmaßnahmen (§ 64 Abs. 2 BbgSchG) vorgenommen.

Zu Frage 8:

Altersbezogene Daten der Jugendlichen wurden in der Abfrage nicht erfasst. Bei der Meldung der Anzahl von Vorfällen durch die staatlichen Schulämter wurde nicht erfasst, ob strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden.